

*rum acquirenda*⁶⁷ – was demnach einerseits das ‘Altreich’ Thessaloniki meinen muß, das nunmehr in den Geltungsbereich mit einbezogen wurde⁶⁸, andererseits, wie sich aus der Aufnahme der Metropolen Patras und Korinth in den Adressatenkreis des Briefes ergibt, auch die Peloponnes⁶⁹. Danach folgt begründend der Satz über Bonifaz’ Resignation des lateinischen Kirchenbesitzes in die Hände des Legaten⁷⁰.

jeweiligen Textes ab: In einem in Konstantinopel abgefaßten Text mußte *citra Macram* ‘östlich von Makri’ bedeuten, in einem in Rom abgefaßten ‘westlich von Makri’.

67) Siehe Anm. 70.

68) Eigentlich hätte Innocenz III. sein Schreiben daher zusätzlich auch an die drei Metropolen des ‘Altreiches’ adressieren müssen, waren sie von dieser geographischen Ausweitung des Konkordats-Geltungsbereichs doch ebenso betroffen wie ihre Kollegen auf der Peloponnes. Vermutlich ist dies vergessen worden, da 1215 im ‘Altreich’, anders als auf der Peloponnes, Streitigkeiten über den Kirchenbesitz eben nicht zu regeln waren. Erst Honorius III. hat in seinem Bestätigungsschreiben von 1219 diese Inkonsequenz im Schreiben seines Vorgängers erkannt und deshalb auch die Erzbischöfe von Thessaloniki und Serres in den Adressatenkreis seines Briefes mit einbezogen.

69) Auch WOLFF, *Politics* (wie Anm. 11), schließt S. 259 f. aus Innocenz’ Brief vom Januar 1215, dieser habe die Geltung des ursprünglich nur für den Raum „from the borders of Thessalonica to Corinth“ gültigen Konkordates auf das „Kingdom of Thessalonica“ ausgeweitet (die in der Adresse verborgene Ausweitung auch auf die Peloponnes hat er übersehen). Doch da er andererseits nur eine jener Druckfassungen des Ravenika-Konkordates vorliegen hatte, in der *in Thessalonica* statt *a Thessalonica* zu lesen war, liest man im gleichen Zusammenhang auf S. 260 dann aber doch auch, dieses Konkordat sei 1210 abgeschlossen worden „concerning all the churches situated in Thessalonica and up to Corinth“ – was als Übersetzung des Konkordatswortlautes kenntlich gemacht ist und womit Wolff sich diskret aus dem offenkundigen Widerspruch hinauswindet, daß ein Konkordat, das 1210 bereits mit Geltung für *in Thessalonica* abgeschlossen worden sein solle, nicht erst 1215 auf Thessaloniki hätte ausgeweitet werden können. Man faßt hier ziemlich plastisch die ganze Konfusion, zu der jeder Interpretationsversuch des Briefes Innocenz III. vom Januar 1215 führen mußte, wenn man ihn mit jenem *in Thessalonica* gedruckt vorfand.

70) Der Gesamtwortlaut jener Passage über die Ausweitung des Geltungsbereiches des Konkordats: *verum etiam de fratrum nostrorum consilio duximus providendum, ut eadem* [nämlich die *resignatio* von Ravenika] *ampliora spatia comprehendat, auctoritate praesentium statuentes, ut tenor compositionis eiusdem per loca omnia citra Marcram* [lies: *Macram*] *dudum acquisita vel in posterum acquirenda inviolabiliter observetur, ita quod universa, quae ad vos vel Constantinopolitanam seu alias ecclesias vestras infra praescripta loca nunc vel in posterum spectare contigerit, libertate ac immunitate in eadem compositione descriptis absque omni contradictione libere potiantur, maxime cum clarae memoriae B[onifacius], marchio Montisferrati, olim partium illarum dominus, dudum in manibus venerabilis fratris nostri B[enedicti], Portuensis episcopi, tunc Sanctae Susannae presbyteri cardinalis, dum in parti-*